



# Geschäftsordnung für den Vorstand des Stadtsportbund Hagen e.V.

#### **Allgemeines**

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sind Vorsitz und Versammlungsleitung der Vorstandssitzung. Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Verhinderungsfall werden die Sitzungen durch die stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitz, Stellvertretung) geleitet.
- 2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitz oder/und die Stellvertretung schriftlich per E-Mail ein.
- 3. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig zwischen sechs- und achtmal im Jahr stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern können weitere Sitzungen einberufen werden.
- 4. Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- 5. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eine Abmeldung vorher erfolgen.

## § 1 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitz und der Stellvertretung aufgestellt.
- 2. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung enthalten, die bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitz eingegangen sind. Den Anträgen ist eine kurze inhaltliche Begründung beizufügen.
- 3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern sechs Tage vor dem Sitzungstermin per E- Mail mitzuteilen. Ergänzende Unterlagen können nachgereicht werden.

# § 2 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

- 1. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden; insbesondere kann er sachkundige Personen hinzuziehen. Sie sind auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.
- 3. Der Vorsitz kann bei besonderen Anlässen oder aktuellen Themen Personen zur Vorstandssitzung einladen. Bei wiederholten Einladungen derselben Person gilt der Absatz 2. des § 2 dieser Geschäftsordnung
- 4. Wurde eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer (Geschäftsführung) bestellt und die Geschäftsführung nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt diese regelmäßig beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- 5. Die Teilnehmer der Sitzung haben Stillschweigen über den Verlauf und die Sitzungsergebnisse zu wahren.





# § 3 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Gestellte Anträge sind in der Sitzung von der Antragsstellung zu verlesen.
- 2. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 3. Mitteilungen werden nicht diskutiert.

# § 4 Redebeiträge

- 1. Die Rednerin oder der Redner melden sich durch Handaufheben zu Wort.
- 2. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann im Interesse einer sachgemäßen Erledigung und zweckmäßigen Gestaltung der Beratung von dieser Regel abweichen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Versammlungsleitung über die Reihenfolge.
- 4. Die Versammlungsleitung hat das Recht, übermäßige oder unsachliche Wortbeiträge, die nicht dem Sachverhalt dienen, zu beenden

# § 5 Beschlussfassung

- 1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 3. Über die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag. Bei Abstimmungen über Personen reicht der Antrag für die Durchführung einer geheimen Abstimmung aus. Bei Abstimmungen über Sachfragen muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes einer geheimen Abstimmung zustimmen.
- 4. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### § 6 Niederschrift

- 1. Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift muss umfassen:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - · Datum und Uhrzeit der Versammlung,
  - · Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung
  - Eine Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses
  - Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - Das Abstimmungsergebnis
  - Erklärungen, vor deren Abgabe ausdrücklich das Verlangen nach Aufnahme in die Niederschrift gestellt wird,





- eine Namensliste der anwesenden Teilnehmer und ggf. von weiteren Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben.
- 2. Die Niederschrift ist von der Schriftführung und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- 3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift 14 Tage nach der Sitzung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt elektronisch per E- Mail.
- 4. Gegen den Inhalt der Niederschrift kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Sie sind an den Vorsitz und die Stellvertretung zu senden. Über Einwendungen und ggf. Korrekturen oder Ergänzungen der Niederschrift wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## § 7 Schriftführung

Die Vorstandsmitglieder wählen eine Schriftführung sowie eine Vertretung.

# § 8 Berichtspflichten

Auf den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes über ihren Aufgabenbereich regelmäßig Bericht zu erstatten. Alle Vorstandsmitglieder sind gehalten, sich über die weiteren Ressorts des SSB Hagen e.V. auf dem Laufenden zu halten.

Der Geschäftsführungsbericht wird durch den Vorsitz oder der Stellvertretung erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Geschäftsbericht für ihren Aufgabenbereich unmittelbar nach Jahresultimo vorzubereiten und dem Vorsitz schriftlich zu übersenden.

### § 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- 1. Diese Geschäftsordnung wurde durch den Vorstand am 19.11. 2018 beschlossen. Sie ersetzt bisherige Geschäftsordnungen des SSB Hagen e.V.
- 2. Änderungen/Ergänzungen können nur auf einer Vorstandssitzung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für das erstmalige Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung und nachfolgenden Änderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Geschäftsordnung ist allen Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme wird schriftlich dokumentiert und in der Geschäftsstelle mit der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Satzung des SSB Hagen e.V. archiviert.